

**Satzung
über die Benutzung des
Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang
(Haus- und Badeordnung)
vom 04.05.2015**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang.

II. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang ist für alle Badegäste/Besucher verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast/Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang üben gegenüber allen Besuchern und den Pächtern außerhalb der verpachteten Räumen das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Betreiber oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Sauna, Solarien, Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanäle, Gegenstromschwimmanlagen und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
5. Lehrer und Leiter von Übungsgruppen übernehmen für ihre Gruppe die volle Verantwortung. Sie sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Sie haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
6. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
7. Rauchen/Dampfen von Zigaretten, Zigarren, Pfeifen und sog. E-Zigaretten sowie gleichartigen Genussmitteln ist innerhalb des Gebäudes untersagt und in den Außenbereichen auch nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.

III. Badegäste

1. Der Besuch des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Badegäste, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, erhalten ein Hausverbot und müssen den fünffachen Tagespreis entrichten.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ferner Kindern unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang nur zusammen mit einer geeigneten, erwachsenen Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden haben,

- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

IV. Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlass-Schluss und die gültige Preisliste werden öffentlich und durch Aushang bekannt gegeben.
2. Für besondere Badeangebote (z.B. Babyschwimmen, Damensauna oder ähnliches) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten und Wertkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

V. Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen oder ähnlichem nicht befahren werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
12. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
13. Die Gastronomie und der Solarienbereich darf nur ausreichend abgetrocknet und mit Badebekleidung, einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 2 - BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE

I. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Benutzung der Solarien erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang eingesehen werden können.
4. Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich.

II. Saunagäste

Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

III. Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. Alkohol oder ähnliches ist in der Saunaanlage untersagt.
5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
6. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
7. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
9. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzusuchen.
10. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
11. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

IV. Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. Im Zweifelsfall über die Zuträglichkeit ist vorher ein Arzt zu befragen. Das Badepersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit nicht fällen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

§ 3 - BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

I. Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste sowie dem Schulschwimmen. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

II. Badegäste

Den Hallen- und Beckenbereich dürfen Kinder unter 7 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten, erwachsenen Begleitperson betreten.

III. Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste/Gäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

IV. Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen, Rutschen und Massagedüsen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
3. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

§ 4 - Besondere Bestimmungen für die Solarien

I. Zweck und Nutzung der Solarien

1. Die Solarien des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang dienen der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Benutzung der Solarien erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Menschen unter 18 Jahren, mit Hauttyp I oder Hauttyp II dürfen die Solarien nicht benutzen. Eine Hauttypbestimmung findet im Rahmen eines Beratungsgespräches statt.
4. Für die Benutzung der Solarien sind die entsprechenden Besonnungstabellen zu beachten, die im Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang beim Beratungsgespräch ausgehändigt werden.
5. Die Solarien sind nach der Benutzung vom Benutzer mittels der bereitgestellten Reinigungsmittel selbst zu reinigen.
6. Jegliche Verunreinigung ist zu vermeiden. Trifft ein Benutzer das Solarium verschmutzt an, hat er das Aufsichtspersonal darüber zu informieren, welches im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe schafft.
7. Die Benutzung der Solarien vom Treppenhaus her ist nach Anmeldung an der Kasse bzw. beim Schwimmmeister möglich. Der Nutzer darf den Solarienbereich nicht mit Straßenschuhen betreten.

§ 5 - Besondere Bestimmungen für die Liegewiesen und Sonnenterrassen

I. Zweck und Nutzung der Liegewiese und Sonnenterrasse

1. Liegewiese und Sonnenterrasse des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang dienen der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste und werden nach Ermessen der Betriebsleitung bzw. des Aufsichtspersonals entsprechend der Wetterlage geöffnet und geschlossen. Der Badegast hat keinen Anspruch auf Nutzung der Liegewiese.

2. Jegliche Verschmutzung der Liegewiese und der Sonnenterrasse ist untersagt. Müll ist in die aufgestellten Mülleimer zu entsorgen.
3. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder Fernsehgeräten ist im Außenbereich nicht gestattet.
4. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

§ 6 - HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

I. Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang mit allen Einrichtungen auf eigene Gefahr.
2. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 - Ausnahmen

Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können vor dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungs- und Gesundheitszentrum Thalfang vom 11.11.1999 außer Kraft.

Thalfang, 04.05.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Thalfang am Erbeskopf

- Hüllenkremer -
Bürgermeister